

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Dezember 2010	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 10	Gesetz zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	382
22. 11. 10	Fünftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 210-82, 29-4, 311-7, 34-48, 512-65, 515-7, 53-14, 54-51, 72-123, 800-42, 801-9, 83-33</i>	403
29. 11. 10	Gesetz zur Aufhebung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa <i>Hebt auf GVBl. II 24-12; ändert GVBl. II 24-40</i>	409
25. 11. 10	Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) <i>Ändert GVBl. II 320-20, 323-142, 323-145; GVBl. II 320-189; hebt auf GVBl. II 320-179; ändert GVBl. II 320-189, 22-5, 72-123, 324-46, 320-157, 324-44, 322-102</i>	410
29. 11. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 212-5, 304-12; hebt auf GVBl. II 212-12</i>	421
29. 11. 10	Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) <i>GVBl. II 81-30</i>	426
25. 11. 10	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Energiegesetzes <i>Ändert GVBl. II 361-108, 56-5</i>	429
25. 11. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 87-26, 87-43, 87-29, 87-44, 87-33, 86-7, 353-59; hebt auf GVBl. II 87-28</i>	434

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag*)
Vom 22. November 2010**

§ 1

Dem am 10. Juni 2010 unterzeichneten
Vierzehnten Rundfunkänderungsstaats-
vertrag wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend **Anlage**
veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 4 Abs. 2
Satz 1 am 1. Januar 2011 in Kraft. Sollte
der Staatsvertrag nach seinem Art. 4
Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist
dies im Gesetz- und Verordnungsblatt
Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Vierzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung“.

b) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme“.

c) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Kennzeichnung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Inhalte im Rundfunk oder Inhalte von Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages,
 2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.
 - bbb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4 1. Alternative“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.

Die Altersstufe „ab 0 Jahre“ kommt für offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Betracht. Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben, können gegen den Anbieter erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

(2) Angebote können entsprechend der Altersstufen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss die Altersstufe sowie die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Anbieter können ihre Angebote einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Bewertung oder Bestätigung ihrer Bewertung vorlegen. Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung von Angeboten, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gemäß §§ 7 ff. des Telemediengesetzes nicht vollständig in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen, insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird, setzt voraus, dass der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder

Jugendlichen, die das Alter der gekennzeichneten Altersstufe noch nicht erreicht haben, zu beeinträchtigen. Der Nachweis, dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft.

(4) Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind für die Bewertung zu übernehmen. Es sind die Kennzeichen der Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit den bewerteten Angeboten im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(5) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei der Wahl der Zeit zur Verbreitung des Angebots und des Umfelds für Angebote der Altersstufe „ab 12 Jahren“ ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(7) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 12 Jahren zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für diese Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.“

6. In § 7 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen, Anschrift und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen.“

7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 abweichen, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als zehn Jahre zurückliegt oder das Angebot für die geplante Sendezeit bearbeitet wurde.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10
Programmkündigungen und Kennzeichnung“.

- b) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen erfolgt durch optische oder akustische Mittel zu Beginn der Sendung. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen, muss die Sendung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF,

das Deutschlandradio und die KJM legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen fest.“

10. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt
Vorschriften für Telemedien

§ 11
Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 dadurch genügen, dass

1. Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein geeignetes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder
2. durch ein geeignetes Zugangssystem der Zugang nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnet wird.

Zugangsvermittler (Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages mit Hilfe von Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes den Zugang zur Nutzung fremder Telemedien vermitteln) haben ihren Vertragspartnern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach Satz 1 Nr. 1 leicht auffindbar anzubieten. Dies gilt nicht gegenüber ausschließlich selbstständigen oder gewerblichen Vertragspartnern, sofern Jugendschutzbelange nicht berührt sind.

(2) Jugendschutzprogramme müssen einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein. Unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik sind Jugendschutzprogramme nur dann geeignet, wenn sie

1. auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ermöglichen,
2. eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen, und

3. es dem Nutzer ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

(3) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 Nr. 1 müssen zur Anerkennung ihrer Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft ihre Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Ein Jugendschutzprogramm gilt als anerkannt, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm positiv beurteilt und die KJM das Jugendschutzprogramm nicht innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung der Beurteilung durch die Freiwillige Selbstkontrolle beanstandet hat; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder der Anbieter eines Jugendschutzprogramms keine Vorkehrungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ergreift.

(4) Zugangssysteme, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 eröffnen, müssen gewährleisten, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Soweit der Zugang zu anderen Inhalten eröffnet wird, ist bei der Ausgestaltung der Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Kennzeichnung

Für Telemedien muss die Kennzeichnung so umgesetzt werden, dass Jugendschutzprogramme diese Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs nutzen können. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen und technische Standards für deren Auslesbarkeit fest.“

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Benehmen mit“ die Wörter „den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Herstellung des Benehmens nach § 10 Abs. 2 und § 12,“.

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 7 bis 9.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In dem Bericht ist die Dauer der Verfahren darzustellen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „juchenschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis zunächst an diese Einrichtung.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die zum 1. Januar 2010 aufgrund einer bestehenden Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes tätig sind, gelten als anerkannt, soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, wenn diese Spielprogramme und Filme zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Die jeweilige Einrichtung zeigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Satz 5 der KJM an.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Erfüllt eine nach Absatz 4 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag im Einzelfall nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM Beanstandungen aussprechen. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten entwickeln hierzu Verfahrenskriterien. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch den Veranstalter“ ein Komma und der Halbsatz „mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1,“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich danach keine Zuständigkeit oder bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Angabe „oder § 7 Abs.1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird der neue Buchstabe k und wie folgt neu gefasst:

„k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird der neue Buchstabe l.

bb) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, dass der Anbieter von Telemedien die von ihm angebotenen Inhalte durch ein von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestelltes Klassifizierungssystem gekennzeichnet, die Kennzeichnung dokumentiert und keine unzutreffenden Angaben gemacht hat,“.

cc) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 5 Abs. 2 wiederholt sein Angebot mit einer offenbar zu niedrigen Altersstufe bewertet oder kennzeichnet,“.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 6 bis 8.

ee) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Werbung entgegen § 6 Abs. 2 bis 5 oder Teleshopping oder Sponsoring entgegen § 6 Abs. 6 verbreitet,“.

ff) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und nach der Angabe „§ 7“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

gg) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 nicht die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar hält,“.

hh) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 12.

ii) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 13 und wie folgt neu gefasst:

„13. Sendungen entgegen der nach § 5 Abs. 4 zu übernehmenden Altersfreigabe verbreitet, ohne dass die KJM oder eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abweichend beurteilte,“.

jj) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 14 und 15.

kk) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden die neuen Nummern 16 bis 18.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.“.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 16d Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „28 und 29“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. t des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, werden die Wörter „des Bundes der stalinistisch Verfolgten“ durch die Wörter „der Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ ersetzt.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1, 2 und 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1, 2 und 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 10.06.2010

Stefan Mappus

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 10.6.2010

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10.6.2010

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 10-6-2010

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 10.6.2010

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 10.6.2010

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 10.6.2010

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 10.6.2010

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 10.6.2010

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 10.VI.2010

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 10.6.2010

Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 10.6.2010

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 10.06.2010

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 10.06.2010

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 10.6.2010

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 10.6.2010

Christine Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Länder kommen angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien überein, die Bestimmungen dieses Staatsvertrages spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Protokollerklärung aller Länder zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder erwarten, dass Anbieter gemäß § 3, die gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreiten oder zugänglich machen, auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für eine Positivliste programmieren, die auf der Grundlage einer Kooperation von staatlichen Stellen, Unternehmen und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zusammen gestellt wird (z. B. „frag-FINN“).

Die Länder begrüßen die Anstrengungen der Anbieter, zur Kennzeichnung von Inhalten Selbstklassifizierungssysteme zu entwickeln. Sie sehen in Selbstklassifizierungssystemen einen wichtigen Schritt zur Verbreitung von Alterskennzeichnungen. Die Länder nehmen in Aussicht, die Nutzung solcher Systeme weiter zu privilegieren, sobald entsprechende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Hessen, des Saarlandes, des Landes Sachsen und des Landes Schleswig-Holstein zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein unterstreichen, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein stellen fest, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder sehen bei der digitalen Rundfunkübertragung technische Möglichkeiten zur Alterskennzeichnung, die u. a. von Digitalreceivern und Festplattenrekordern ausgelesen werden kann. Dies könnte ein wichtiger Ansatz zur Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes sein. Sie erwarten von den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Digitalreceivern und Festplattenrekordern Anstrengungen, die digitale Auslesbarkeit von Alterskennzeichen technisch umzusetzen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg

Die Verbreitung von Inhalten über das Internet hat in den vergangenen Jahren eine besondere Dynamik erfahren. Neue Kommunikationsformen und Dienste haben den Menschen hierbei einfache, leicht zugängliche Möglichkeiten der Meinungsäußerung und Interaktion eröffnet. Diese Formen der Bürgerbeteiligung stellen einen wertvollen Beitrag zur politischen Willensbildung und damit gelebte Meinungsfreiheit in einer modernen Demokratie dar.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt diese Entwicklung und bekennt sich zu der Verantwortung unseres freiheitlichen Staatswesens, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Telemedien so auszugestalten, dass diese neuen Formen der Bürgerbeteiligung bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten finden. Zu hohe und unklare rechtliche Anforderungen können dabei insbesondere auf private und nicht gewerbliche Anbieter von Medieninhalten eine abschreckende Wirkung entfalten. Dies birgt die Gefahr, dass diese aus Sorge vor unübersehbaren rechtlichen Konsequenzen auf die Nutzung des Internets als Verbreitungsweg ihrer Medienangebote verzichten.

Der aktuellen Konzeption des Jugendmedienschutzes liegt erkennbar das Bemühen zugrunde, die bisherigen, ganz überwiegend auf die kommerzielle Verbreitung von Medienangeboten zugeschnittenen Lösungen auch für die veränderten Strukturen der Medienverbreitung über das Internet nutzbar zu machen. Schutzmaßnahmen wie Sendezeitbegrenzungen oder die Kennzeichnung von Produkten mit Altersbeschränkungen haben sich dabei für die klassischen Verbreitungswege (Rundfunk, Vertrieb von Ton- und Datenträgern) bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitungswege und der hohen Zahl nicht gewerblicher Anbieter im Internet lassen sich mit diesen Mechanismen aber nicht ohne weiteres sämtliche Besonderheiten der Medienverbreitung über das Internet abbilden.

Das Land Baden-Württemberg tritt daher dafür ein, die in Aussicht genommene Evaluation des neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrages zugleich als Chance für eine grundlegende Neukonzeption des Jugendmedienschutzes für Internetangebote zu nutzen. Nur so lassen sich maßgeschneiderte Lösungen finden, die dem Bedürfnis sowohl nach einem effektiven Erwerb von Medienkompetenz durch Kinder und Jugendliche als auch nach vorbeugendem Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten Rechnung tragen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom 22. November 2010

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

Das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird nach dem Wort „Nachbarrechtsgesetz“ die Angabe „vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631),“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schiedsamtsgesetzes“ die Angabe „vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403),“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch „§ 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410),“ ersetzt.
4. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 23 bis 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), gelten mit der Maßgabe, dass ein Vorverfahren nach § 24 Abs. 2 nicht stattfindet.“
5. In § 16 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 52 folgende Fassung:

„§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „ab dem 1. April 1993 geltende Fassung“ durch „Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ und nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;“.
4. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), gilt entsprechend.“
5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 91 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 91 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403),“ ersetzt.
6. In § 13 Nr. 1 wird nach dem Wort „Streitschlichtung“ die Angabe „vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403),“ eingefügt.
7. § 40 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Verjährung gilt § 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), entsprechend.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 210-82

²⁾ Ändert GVBl. II 29-4

8. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zwanzig“ und das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird das Wort „siebenunddreißigeinhalb“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „21. April 2005 (BGBl. I S. 1073)“ durch „24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „22. März 2005 (BGBl. I S. 837)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.
10. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

Das Hessische Meldegesetz in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 44 folgende Fassung:
„§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „15. August 2003 (BGBl. I S. 1655, 2004 I S. 1738)“ durch „17. März 2008 (BGBl. I S. 394)“ ersetzt.
 - In Nr. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)“ ersetzt.
 - In Nr. 4 wird die Angabe „vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158)“ ersetzt.
 - In Nr. 7 wird die Angabe „2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch „10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)“ ersetzt.
 - In Nr. 8 wird die Angabe „27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007)“

durch „31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ ersetzt.

- In Nr. 10 wird nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Angabe „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ eingefügt.
 - In Nr. 12 wird nach dem Wort „Sprengstoffgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2)“ durch „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes“ durch „ein Personenstandsregister nach § 63 Abs. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),“ ersetzt.

- In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Betreuungsbehördengesetzes“ die Angabe „vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696),“ eingefügt.
 - In § 31 Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ eingefügt.
 - In § 34 Abs. 7 Nr. 1 wird die Angabe „einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3“ durch „ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64“ ersetzt.
 - In § 40 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),“ eingefügt.
8. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember

³⁾ Ändert GVBl. II 311-7

⁴⁾ Ändert GVBl. II 34-48

2006 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671),“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landkreisordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)“ eingefügt.
3. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „14. August 2006 (BGBl. I S. 1911)“ durch „24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft

In § 8 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), wird die Zahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Handwerkszuständigkeitsgesetzes

Das Handwerkszuständigkeitsgesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 685) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ durch „(BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ ersetzt.
 - b) Die Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und

4. Gestattung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ohne gewerbliche Niederlassung im Inland.“
- c) Nr. 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 189 wird aufgehoben.
2. § 207 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.
3. In § 242 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Fraspa-Gesetzes

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2008 (GVBl. I S. 875), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „29. März 2007 (GVBl. I S. 252)“ durch „29. September 2008 (GVBl. I S. 875)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713)“ durch „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656)“ durch „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666)“ durch „24. März 2010 (GVBl. I S. 119)“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert GVBl. II 512-65

⁶⁾ Ändert GVBl. II 515-7

⁷⁾ Ändert GVBl. II 53-14

⁸⁾ Ändert GVBl. II 54-51

4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ ersetzt.
5. § 19 wird aufgehoben.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
7. § 21 wird aufgehoben.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330),“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „19. April 2007 (BGBl. I S. 542)“ durch „24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)“ ersetzt.
9. In § 23 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 4 werden die Worte „Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung“ durch die Angabe „Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),“ ersetzt.
2. In § 80 Satz 4 wird nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ die Angabe „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ eingefügt.
3. In § 83 Abs. 4 Satz 5 wird nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ eingefügt.
4. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „Personalvertretungsgesetz“ durch die Angabe „Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),“ ersetzt.
5. In § 140 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),“ eingefügt.
6. In § 147 Satz 2 werden die Worte „Hessischen Gemeindeordnung, der

Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen“ durch die Angabe „Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),“ ersetzt.

7. In § 151 Abs. 4 Nr. 8 wird das Wort „Aufwandsvergütungen“ durch „Aufwandsentschädigungen“ und die Angabe „§ 17 des Hessischen Reisekostengesetzes“ durch „§ 15 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
8. In § 181 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),“ eingefügt.
9. In § 187 Abs. 3 wird nach dem Wort „Schulverwaltungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),“ eingefügt.
10. In § 191 wird die Zahl „2010“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 849), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Angabe „in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ eingefügt.
 - b) Satz 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ eingefügt.
2. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

⁹⁾ Ändert GVBl. II 72-123

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 800-42

Artikel 11¹¹⁾**Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 178), geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ die Angabe „in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ eingefügt.
2. In § 2 wird die Angabe „Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ durch „Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599)“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 12¹²⁾**Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein**

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober

2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „1,70 Deutsche Mark“ durch „0,87 Euro“ und die Angabe „1,48 Deutsche Mark“ durch „0,76 Euro“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „finden die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds“ durch die Angabe „findet die Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 514), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird das Wort „Weinrechts“ jeweils durch „Weinbaues“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes“ durch „Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 Nr. 2 Buchst. b am 1. November 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 801-9

¹²⁾ Ändert GVBl. II 83-33

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Puttrich

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Aufhebung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur
Reform des Strafrechts (2. StrRG) und zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Vom 29. November 2010

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 9. Dezember 2009 (GVBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „Kassel“ durch ein Komma ersetzt.
2. Als Nr. 3 wird angefügt:
 „3. a) § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), die Präsidentin oder der Präsident des Landtags,

- b) § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.“

Artikel 3

Soweit durch Art. 2 die Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 9. Dezember 2009 (GVBl. I S. 506) geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
 Bouffier

Der Hessische Minister
 der Justiz, für Integration
 und Europa
 Hahn

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 24-12

²⁾ Ändert GVBl. II 24-40

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz
zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG)**

Vom 25. November 2010

**Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „5 bis 8“ durch „5 bis 8a“ ersetzt.
2. Im Ersten Titel des Zweiten Abschnitts wird nach § 8 als § 8a eingefügt:

„ § 8a

Es gelten entsprechend

1. für Beamte die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. für Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrenfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften

des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„ § 50

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten

1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres,

2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes mit Ablauf des letzten Monats des Semesters,

in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Bei Beamten auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die der Beamte nach § 51 Abs. 4 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(6) Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(7) Beamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), befinden,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder
3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach § 85b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,

erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.

(8) Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.“

4. Nach § 50 wird als § 50a eingefügt:

„§ 50a

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum

vollendeten siebzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Staatsanwälte.“

5. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „dreiundsechzigste“ durch „zweiundsechzigste“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres erfolgen.“

6. In § 56 Abs. 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

7. Dem § 85 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.“

8. In § 85a Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „ausgenommen hiervon sind Zeiten der Beurlaubung, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.
9. In § 102 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

10. § 193 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Laufbahnwechsel nach dem fünfzigsten Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § 194.“

11. § 194 wird wie folgt gefasst:

„§ 194

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze), in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens

1. zwanzig Jahre tätig gewesen sind, treten vierundzwanzig Monate,
2. fünfzehn Jahre tätig gewesen sind, treten achtzehn Monate,
3. zehn Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate

vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind,

erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

(5) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten vierundsechzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.“

12. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Justizvollzugsdienstes entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung

Das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden als §§ 2 bis 4 eingefügt:

³⁾ Ändert GVBl. II 323-142

„§ 2

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

§ 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betroffenen die Zulage nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung erhalten.

§ 3

Übergangsregelung

Auf Vertretungsfälle, in denen die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vor dem 1. Januar 2011 übertragen worden sind, ist § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulage spätestens ab dem 1. Juli 2011 gewährt wird, soweit bis dahin die ununterbrochene Wahrnehmung noch nicht vollständig abgeleistet worden ist.

§ 4

Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes in einem Mobilen Einsatzkommando oder einem Spezialeinsatzkommando 300 Euro beträgt,
2. die Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 für Beamtinnen und Beamte des Landes als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler 260 Euro beträgt,
3. auf die Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die Aufgaben der Observation wahrnehmen,
 - a) § 5 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet und
 - b) § 4 Abs. 2 und § 4a entsprechend anzuwenden sind,
4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine Zulage in Höhe von 7,65 Euro erhalten
 - a) für jede dienstlich veranlasste Teilnahme an einer Leichenschau oder Leichenöffnung nach § 87 der Strafprozessordnung oder
 - b) bei erfolgten Verrichtungen an einer Leiche oder an Leichenteilen zur Identifizierung der Person des Toten oder zur Feststellung der Todesursache oder
 - c) bei der Entnahme von beweiserheblichen Vergleichsmateria-

lien von einer Leiche oder von Leichenteilen.

Nr. 4 Buchst. a gilt auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Protokollführerinnen und Protokollführer. Erfolgt in den Fällen der Nr. 4 Buchst. b und c die Bearbeitung von mehreren Leichensachen in unmittelbarem zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang, insbesondere am selben Tatort, besteht nur einmaliger Anspruch auf die Zulage. Die Zulage ist monatlich nachträglich zu beantragen.“

2. Der bisherige § 2 wird § 5.

Artikel 2a³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

§ 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) wird aufgehoben.

Artikel 3⁴⁾

Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 71 bis 73, das durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) geändert wurde, sowie
2. die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Abs. 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister.

³⁾ Ändert GVBl. II 323-145

⁴⁾ GVBl. II 320-189

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Gesetz zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302)⁵⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 4⁶⁾
Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch Art. 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 3 übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Versorgungsauskunft“

b) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“

c) In der Angabe zu § 62a werden die Worte „den Versorgungsbericht“ durch „statistische Zwecke“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 69e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“

e) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richter des Landes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorherigen Amtes. Hatte der Beamte vorher kein Amt inne, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er

1. das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

2. die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 oder § 194 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 197, des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder

3. das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nr. 1 und 3 und 18,0 vom Hundert in den Fällen der Nr. 2 nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Voll-

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 320-179

⁶⁾ Ändert GVBl. II 320-189

endung des siebenundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem er das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

1. in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens fünfundvierzig Jahre,
2. in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vierzig Jahre

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Den in den Satz 5 genannten Zeiten stehen Zeiten nach den §§ 8 bis 10 gleich, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit sie nicht von § 12a erfasst werden. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

6. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ werden durch „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde und die besondere Altersgrenze erreicht hat, und“
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „wird“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

bbb) Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Höchstgrenze für den Hinzuverdienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

9. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch „siebenundsechzigsten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus oder das vor Erreichen der besonderen Altersgrenze aufgrund einer Zurruesetzung auf Antrag nicht abgeleistet wird.“

10. In § 49 Abs. 6 werden die Worte „dieses Gesetzes“ jeweils durch „des Grundgesetzes“ ersetzt.

11. Nach § 49 wird als § 49a eingefügt:

„§ 49a

Versorgungsauskunft

Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

12. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Vollendung des 65. Lebensjahres“ wird durch „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3

- des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden und die besondere Altersgrenze erreicht haben, und“
- cc) In Nr. 4 wird das Komma nach dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Angabe „1.“ und das Wort „oder“ gestrichen und wird das Komma nach dem Wort „Rente“ durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Die Höchstgrenze für den Hinzuverdienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3.“
13. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beziehen Empfänger von Ruhegehalt, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Abs. 7), werden daneben die Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Ruhestandsbeamte, die
- a) wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, oder
- b) nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind,
- bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen

- Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 467 Euro.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Höchstgrenze nach Abs. 2 ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), um die nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zu zahlenden Beträge zu erhöhen.“
- d) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 80 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die für Beamte auf Lebenszeit geltende Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- f) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Beziehen Beamte, die nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 oder § 194 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 197, des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abs. 7, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.“
- g) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Beziehen Beamte im einstweiligen Ruhestand oder Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abs. 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Abs. 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.“
14. Nach § 56 wird als § 56a eingefügt:
- „§ 56a
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Ver-

sorgung für Hinterbliebene nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, 2005/684/EG, Euratom (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) (Abgeordnetenstatut) mit Bezügen nach diesem Gesetz zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des § 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge nach diesem Gesetz in jeweils entsprechender Höhe.“

- 15. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ jeweils durch „des Grundgesetzes“ ersetzt.
- 16. § 62a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „den Versorgungsbericht“ durch „statistische Zwecke“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 4 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sind, übermitteln dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die Daten

 1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
 2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.“
- 17. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.
- 18. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird die Angabe „den §§ 36 und 37“ durch „§ 36“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „und § 37 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung“ eingefügt.
- 19. In § 69a Nr. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 37 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

20. Nach § 69e wird als § 69f eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamte, die von der Regelung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt,

wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres.

2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamte, die von der Regelung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die nach dem 1. Januar 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des dreiundsiebzehnten Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2

1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe ‚vierzig‘ die Angabe ‚fünfunddreißig‘ tritt.“

21. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 5⁷⁾ Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das siebenundsiebzehnte Lebensjahr vollenden (allgemeine Regelaltersgrenze).

(2) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8

⁷⁾ Ändert GVBl. II 22-5

1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Richtern auf Lebenszeit, für die Abs. 2 Satz 2 gilt und denen nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Richterergesetzes in der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand bereits bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 7 Abs. 8 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(4) Richter auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011 bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(6) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder
 2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.“
2. In § 7a Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „ausgenommen hiervon sind Zeiten der Beurlaubung, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

Artikel 6⁹⁾ **Änderung des** **Hessischen Schulgesetzes**

Dem § 91 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), wird folgender Satz angefügt:

„Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.“

Artikel 7⁹⁾

Änderung der **Hessischen Arbeitszeitverordnung**

§ 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und die Worte „Beamtinnen und Beamte auf Zeit“ eingefügt.
2. Nach Abs. 3 werden als Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Ist eine Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit

1. mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum unmittelbar vor dem Ruhestand

nicht möglich, wird Beamten und Beamtinnen eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung gewährt. Dies gilt auch, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 bereits vor dem 1. Januar 2011 vorgelegen haben.

(5) Besoldung im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Ausgleichszahlung nach Abs. 4 Satz 1 ist der Monatsbetrag der individuellen Besoldung durch das 4,348-Fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu teilen. Der Anspruch entsteht im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands, im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit dem letzten Tag der Erkrankung. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig; abweichend davon wird im Fall des Abs. 4 Satz 2 der Anspruch zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang des Antrags fällig.“

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

Artikel 8¹⁰⁾

Änderung der **Dienstjubiläumsverordnung**

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

⁹⁾ Ändert GVBl. II 72-123

⁹⁾ Ändert GVBl. II 324-46

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 320-157

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Jubiläumszuwendung be-
trägt bei einer Dienstzeit

1. von 25 Jahren 350 Euro,
2. von 40 Jahren 500 Euro,
3. von 50 Jahren 750 Euro.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach einer Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis von fünfundzwanzig, vierzig, fünfzig und sechzig Jahren bei einem in § 1 genannten Dienstherrn eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Tätigkeit

1. von 25 Jahren 310 Euro,
2. von 40 Jahren 410 Euro,
3. von 50 Jahren 510 Euro,
4. von 60 Jahren 610 Euro.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend nach einer Tätigkeit von sechzig Jahren.“

3. In § 8 Nr. 2 wird die Zahl „2011“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 9¹⁾

**Änderung der
Hessischen Urlaubsverordnung**

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Zustehender Urlaub, der vor einer Beurlaubung ohne Besoldung oder wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht oder nicht vollständig in

Anspruch genommen wurde, wird nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung oder der vorübergehenden Dienstunfähigkeit dem Urlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt. Er verfällt erst am Ende des folgenden Kalenderjahres.“

3. In § 17 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 10²⁾

**Änderung der Hessischen Verordnung
über die Beamten in Laufbahnen
besonderer Fachrichtungen**

In § 15 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 11

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz auch Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 12

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Beamtenversorgungsgesetz in der sich aus Art. 3 und 4 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

¹⁾ Ändert GVBl. II 324-44
²⁾ Ändert GVBl. II 322-102

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 29. November 2010

Artikel ¹⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bildung der Kammern und Senate

Das für Justizangelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof.“

2. In § 6a Abs. 1 werden die Angabe „20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)“ durch „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ und die Angabe „28. September 1994 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ durch „17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052)“ ersetzt.
3. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch „fünften“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589)“ durch „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256)“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindevorstand“ durch „Magistrat“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654)“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Worte „oder ein Widerspruchsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Investitionsbank Hessen“ durch „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.“

10. In § 23 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 16a Abs. 1)

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung oder ein Widerspruchsverfahren nach besonderen Rechtsvorschriften entfällt in folgenden Fällen:

1. Stiftungs- und Feiertagsrecht
- 1.1 Entscheidungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546);
- 1.2 Entscheidungen nach § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10), es sei denn, ein Dritter erhebt Widerspruch;
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2.1 Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit vom 27. Juni 2001 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716);
- 2.2 Entscheidungen nach dem Passgesetz in der Fassung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), dem Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009

¹⁾ Ändert GVBl. II 212-5

- (BGBl. I S. 1346) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;
- 2.3 Entscheidungen nach dem Hessischen Meldegesetz in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66) und den aufgrund des Hessischen Meldegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
- 2.4 Entscheidungen nach § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423);
- 2.5 Entscheidungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835), geändert durch Gesetz vom 21. September 2009 (GVBl. I S. 378);
- 2.6 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht; ausgenommen sind Entscheidungen über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in Bezug auf Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder türkische Staatsangehörige getroffen werden, in Bezug auf türkische Staatsangehörige nur, wenn diesen ein Anspruch nach dem Beschluss Nr. 1/80 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1981 S. 4) des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zusteht;
3. Kommunalwesen
Entscheidungen über die Erstattung des Ehrensolds nach § 13 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114);
4. Sozialwesen
Entscheidungen über Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“ in der Fassung vom 19. Januar 1998 (GMBl. 1998 S. 123);
5. Gesundheitswesen
- 5.1 Entscheidungen und Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 26, 28, 39 Abs. 2, § 42 Abs. 4, §§ 44 und 45 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091);
- 5.2 Entscheidungen über die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis nach § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456);
6. Veterinärwesen
- 6.1 Entscheidungen über die Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950);
- 6.2 Entscheidungen über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855);
- 6.3 Entscheidungen nach Art. 10, 11 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1);
- 6.4 Entscheidungen über die Erlaubnis zum Aufziehen und Handeln mit Papageien und Sittichen nach § 17g Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1262, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930);
- 6.5 Entscheidungen nach § 3a Satz 1 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März

- 1997 (BGBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);
- 6.6 Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach § 3 der Tollwut-Verordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337);
7. Bauwesen und Denkmalschutz
- 7.1 Entscheidungen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585);
- 7.2 Entscheidungen nach § 21 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72);
8. Spätaussiedler
Entscheidungen nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436);
9. Kosten und Finanzwesen
- 9.1 Kostenentscheidungen, mit denen Gebühren und Auslagen festgesetzt werden, wenn
- a) die Kostenentscheidung von der Widerspruchsbehörde erlassen wurde oder
 - b) gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird oder ein Widerspruch nicht statthaft ist;
- dies gilt nicht für die Kostenerhebung
- a) in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 - b) für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,
 - c) für die Ersatzvornahme oder
 - d) für die Sicherstellung;
- 9.2 Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386);
- 9.3 Entscheidungen über Zuwendungen nach § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), mit Ausnahme von Entscheidungen über die Förderung der Landwirtschaft;
10. Wirtschaft, Gewerbe und freie Berufe
- 10.1 Entscheidungen über die Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden für ein Handwerk nach § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), und nach § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160);
- 10.2 Entscheidungen über die Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung und nach § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes;
- 10.3 Entscheidungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10), es sei denn, ein Dritter erhebt Widerspruch;
- 10.4 Entscheidungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449);
- 10.5 Entscheidungen nach der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), wenn die Notarkammer oder der Präsident des Oberlandesgerichts den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat;
11. Verkehrswesen
- 11.1 Entscheidungen nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und den aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie nicht die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr betreffen;
- 11.2 Entscheidungen nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I

- S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942), soweit es sich nicht um Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 bis 4 handelt, und den aufgrund des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
12. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- 12.1 Entscheidungen nach § 58 Abs. 2 und § 75 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578);
- 12.2 Entscheidungen nach § 38 Abs. 5 und § 78 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 14 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), außer in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes;
- 12.3 Entscheidungen nach § 53 des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516);
- 12.4 Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664);
- 12.5 Entscheidungen über die Genehmigung nach den §§ 12 und 15 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567);
- 12.6 Entscheidungen nach dem Hessischen Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), und den aufgrund des Hessischen Fischereigesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
- 12.7 Entscheidungen über die Zulassung zur Jägerprüfung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Jägerprüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 426), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 518);
- 12.8 Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638).“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.“
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der Pfändung des Guthabens eines Kontos des Pflichtigen bei einem Kreditinstitut gilt § 833a der Zivilprozessordnung entsprechend. Abweichend von § 14 Abs. 2 sind Anträge nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der Zivilprozessordnung bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
 - c) Im neuen Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
3. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird die Überweisung eines bei einem Kreditinstitut gepfändeten Guthabens eines Pflichtigen, der eine natürliche Person ist, angeordnet, gilt § 835 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

„(4) Wird die Überweisung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Pflichtigen, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, angeordnet, gilt § 835 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
4. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:

„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfän-

³⁾ Ändert GVBl. II 304-12

dung nach § 45 Abs. 3, nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Abs. 3 der Abgabenordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Vollstreckung zugunsten der Börse

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen Gebühren und Auslagen nach der aufgrund des § 17 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), erlassenen Gebührenordnung und Ordnungsgelder aufgrund des § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes sowie die Kosten des Verfahrens vor dem Sanktionsausschuss nach der aufgrund von § 22 Abs. 1 des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben werden, ist die Geschäftsführung der Börse zuständig.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zum 1. Januar 2012

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Pfändung des Guthabens eines Kontos des Pflichtigen bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833a und 850l der Zivilprozessordnung entsprechend. Abweichend von § 14

Abs. 2 sind Anträge nach § 850l der Zivilprozessordnung bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.“

2. In § 52 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „eine Pfändung nach § 45 Abs. 3, nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Abs. 3 der Abgabenordnung aufgehoben oder“ durch „nach § 45 Abs. 3, nach § 850l der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Abs. 3 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Aufhebung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2009 (GVBl. I S. 412), wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsregelungen

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 1 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren gilt für die Besetzung der Senate bisheriges Recht.

In den Fällen des § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung gilt bisheriges Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten des Art. 1 bekannt gegeben worden ist.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 2 am Tage nach der Verkündung und Art. 3 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister für
des Innern und für Sport
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

³⁾ Ändert GVBl. II 304-12

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 212-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG)*)**

Vom 29. November 2010

§ 1

Zuständigkeiten

Obere Flurbereinigungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungsbehörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement.

§ 2

Sachverständige Person

Die Teilnehmergeinschaft im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes kann in den von ihr nach § 21 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes zu bildenden Vorstand eine durch die obere Flurbereinigungsbehörde berufene, nicht an der Teilnehmergeinschaft beteiligte sachverständige Person mit beratender Funktion einbeziehen. Die sachverständige Person soll in Flurbereinigungsangelegenheiten besonders erfahren sein. Die obere Flurbereinigungsbehörde hört vor der Berufung der sachverständigen Person die Berufsvertretung nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes an.

§ 3

Entfernung von Aufwuchs

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann gegenüber den Beteiligten nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes anordnen, dass Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke entfernt werden, wenn Bodenverbesserungen oder andere ertragsfördernde Maßnahmen andernfalls nicht zweckmäßig durchgeführt werden können. Für die Entschädigung gilt § 50 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechend.

§ 4

Änderung der Landesgrenze

Die zur Änderung der Landesgrenze nach § 58 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Landes erteilt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einvernehmen mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für die Flurneuordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

§ 5

Widerspruch gegen den
Flurbereinigungsplan

Neben dem nach § 59 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in einem Anhörungstermin vorzubringenden Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan kann auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Auf diese Rechtsbehelfsmöglichkeiten wird in der Ladung zum Anhörungstermin und im Anhörungstermin hingewiesen.

§ 6

Aufgabe und Mitglieder der Spruchstelle
für Flurbereinigung

Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet die bei der oberen Flurbereinigungsbehörde eingerichtete Spruchstelle für Flurbereinigung. Die Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus einem vorsitzenden, einem ersten stellvertretend vorsitzenden, einem zweiten stellvertretend vorsitzenden Mitglied und bis zu zwölf ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern. Sie entscheidet mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern, die von dem vorsitzenden Mitglied bestimmt werden.

§ 7

Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend
vorsitzende Mitglieder der Spruchstelle
für Flurbereinigung

Das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen besitzen. Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung sollen vor ihrer Bestellung mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein. Sie werden von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde aus den in den Behörden nach § 1 tätigen Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. Die Bestellung kann von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde widerrufen werden, wenn das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle

*) GVBl. II 81-30

für Flurbereinigung oder ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung die ihm obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt, wenn die Bestimmungsvoraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 8

Ehrenamtlich beisitzende Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung

(1) Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung werden auf Vorschlag der oberen Flurbereinigungsbehörde von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde bestellt. § 139 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Flurbereinigungsgesetzes und die §§ 32, 33 und 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976), gelten entsprechend. Die obere Flurbereinigungsbehörde hört vor der Bestellung der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung die Berufsvertretung nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes an.

(2) § 45 Abs. 1 und 1a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), gilt entsprechend. Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung werden vor ihrer ersten Amtshandlung von dem vorsitzenden Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen.

(3) Die Amtsdauer eines ehrenamtlich beisitzenden Mitglieds der Spruchstelle für Flurbereinigung beträgt fünf Jahre. Seine Bestellung kann von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde widerrufen werden, wenn das ehrenamtlich beisitzende Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt hat oder die Bestimmungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 nicht mehr vorliegen.

§ 9

Verfahren der Spruchstelle für Flurbereinigung

(1) Für das Verfahren der Spruchstelle für Flurbereinigung gilt § 143 Satz 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn es sie für erforderlich hält oder wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter sie beantragt.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung kann in

geeigneten Fällen eine schriftliche Beschlussfassung durch Umlauf herbeiführen. Sie muss einstimmig erfolgen.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung abweichend von § 6 Satz 3 namens der Spruchstelle für Flurbereinigung einen Widerspruchsbescheid erlassen. Dies gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält.

§ 10

Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne des § 139 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Flurbereinigungsgesetzes werden auf Vorschlag der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde von der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die für die Flurneuordnung zuständige oberste Landesbehörde hört vor dem Vorschlag nach Satz 1 die Berufsvertretung nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes an.

§ 11

Steuer- und Kostenfreiheit

(1) Geschäfte, Verhandlungen und die Berichtigung der öffentlichen Bücher, die der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder des freiwilligen Landtausches nach dem Flurbereinigungsgesetz dienen, sind frei von Steuern, Kosten (Gebühren und Auslagen) und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Steuer-, Kosten- und Abgabenfreiheit nach Abs. 1 wird von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anerkannt, wenn die Flurbereinigungsbehörde bestätigt, dass das Geschäft oder die Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder des freiwilligen Landtausches dient.

§ 12

Kosten

Soweit die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, eines Verfahrens zur Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung oder eines freiwilligen Landtausches die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsbehörden wahrnehmen, werden für die Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden Kosten nach den für die Kataster- und Vermessungsbehörden geltenden Vorschriften erhoben.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Widerspruchsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes werden nach den bisher geltenden Vorschriften behan-

delt, wenn die Ladung zum Anhörungstermin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung
und des Hessischen Energiegesetzes**

Vom 25. November 2010

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Dachhaut“ durch die Worte „der Tragkonstruktion“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 werden die Worte „und Pflege“ durch die Worte „oder Pflege“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 werden die Worte „Kindergärten und -horte“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
 - cc) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 - „9. a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m² Bruttogrundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Bruttogrundfläche,
 - b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten und
 - c) Spielhallen mit mehr als 150 m² Bruttogrundfläche,“.
 - dd) Als neue Nr. 17 wird eingefügt:
 - „17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,“.
 - ee) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und 2 ersetzt:
 - „¹Untergeordnete Bauteile, die nicht mehr als 1,50 m vor die

Außenwand vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben, bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.²Dies gilt insbesondere für

1. Gesimse und Dachvorsprünge,
 2. Hauseingangstreppe und deren Überdachungen,
 3. Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen; die Länge von übereinander angeordneten Balkonen wird im Bereich der Überschneidungen nicht zusammengezählt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 und 3 wird Satz 3 und 4.
- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten Abs. 1 bis 7 entsprechend. ²Keine Wirkungen wie von Gebäuden sind insbesondere anzunehmen bei
1. Abfalleinrichtungen bis zu 1,5 m Höhe über der Geländeoberfläche,
 2. Aufschüttungen bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche, einschließlich Stützmauern,
 3. nicht überdachten Freisitzen und
 4. Terrassen, die nicht mehr als 1 m über der Geländeoberfläche angeordnet oder einschließlich ihrer Brüstung nicht mehr als 2 m hoch sind.“
- c) Abs. 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) ¹Ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder aneinanderstoßenden Nachbargrenzen sind je Baugrundstück zulässig:
1. eine Garage oder aneinandergebaute Garagen einschließlich Abstellraum oder -fläche,
 2. eine überdachte Zufahrt zu Tiefgaragen,
 3. ein untergeordnetes Gebäude für Abstellzwecke,
 4. ein untergeordnetes Gebäude zur örtlichen Versorgung mit Energie, Kälte oder Wasser,

¹⁾ Ändert GVBl. II 361-108

5. bis zu drei Stellplätze,
6. Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche,
7. Stützmauern zur Sicherung des natürlichen Geländes,
8. ein Holzlagerplatz mit Lagerungen bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche und 6 m Länge je Grundstücksgrenze,
9. Solaranlagen nach Abs. 9 Nr. 3 bei Einhaltung einer mittleren Gesamthöhe von 3 m.

²Die Länge der Grenzbebauung darf bei den Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 insgesamt 15 m nicht überschreiten; Dachüberstände sind einzurechnen. ³Bei den Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 darf die grenzseitige mittlere Wandhöhe über der Geländeoberfläche nicht höher als 3 m und die Fläche dieser Wände an jeder Nachbargrenze insgesamt nicht größer als 25 m² sein.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. ²Soll bei einer Teilung nach Satz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 63 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

4. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.“

5. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Jedes Kellergeschoss muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. ²Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander lie-

gende Kellergeschosse sind unzulässig.“

6. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 3 bis 6.

cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und die Angabe „Nr. 1 bis 4 und Nr. 6“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

d) In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 8“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

7. Dem § 49 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Bauvorlageberechtigte sind verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden. ²Sie haben sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer Berufsausübung herrühren können; dies gilt nicht für Bauvorlageberechtigte nach Abs. 4 Nr. 4.“

8. Dem § 54 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bauherrschaft kann bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung (§ 56) unterfallen, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach den §§ 57 oder 58 sowie bei Vorhaben, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterfallen, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 58 verlangen.“

9. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Keiner Baugenehmigung bedarf über § 55 hinaus die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen. ²Satz 1 gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von Anlagen, deren Errichtung oder Änderung nach vorgenommener Änderung oder bei geänderter Nutzung nach dieser Vorschrift baugenehmigungsfrei wäre.“

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich“ gestrichen.
11. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „Bei Sonderbauten, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie“ durch die Worte „Bei Sonderbauten und“ ersetzt.
12. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
13. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Vorhaben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in öffentlicher Trägerschaft, die nicht nach § 55 oder nach einer aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung baugenehmigungsfrei sind, bedürfen keiner Baugenehmigung (§ 64), wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.“
- b) Als Satz 5 wird angefügt:
- „Wird die Ausführung eines Vorhabens von einer Baudienststelle nach Satz 1 überwacht, bedürfen diese Bauvorhaben keiner Bauüberwachung (§ 73) und Bauzustandsbesichtigung (§ 74).“
14. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,“.

- b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. entgegen § 73 Abs. 3 Satz 2 eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Bescheinigung, Bestätigung oder sonstige Erklärung nicht vorlegt, entgegen § 74 Abs. 2 Satz 3 Bescheinigungen nicht vorlegt oder entgegen § 74 Abs. 4 eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Anzeige nicht erstattet,“.

15. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem 2. Dezember 2010 eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

(2) Wer nach § 78 Abs. 3 und 4 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung bauvorlagenberechtigt oder anerkannt war, gilt in dem bisherigen Umfang weiterhin als bauvorlageberechtigt oder anerkannt.

(3) Personen, die nach § 78 Abs. 5 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung zur Übernahme der Bauleitung berechtigt waren, bleiben im Rahmen der bisherigen Berechtigung weiterhin berechtigt.

(4) Personen und Unternehmen, die nach § 76 Abs. 6 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung bauvorlageberechtigt waren, bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen Bauvorlageberechtigung weiterhin berechtigt.

(5) Aufzugsanlagen, Dampfkesselanlagen, Füllanlagen für Druckgase und elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Druckbehälter und Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen bis zum Inkrafttreten einer aufgrund des § 80 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung den aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

(6) Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 24 in der bis zum 27. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fort.

(7) Satzungen und Bestandteile von Satzungen

1. nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung,

2. nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in der bis zum 2. Dezember 2010 gelten-

- den Fassung, die die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung regeln, und
3. nach § 81 Abs. 2 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung
treten am 3. Dezember 2010 außer Kraft.“
16. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219)“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und als Nr. 3 angefügt:
„3. Art, Dauer, Umfang und Nachweisführung der Fort- und Weiterbildung der Bauvorlageberechtigten sowie die für die Nachweisführung zuständige Stelle.“
17. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
18. In § 82 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.
19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4.3 wird in Spalte GK 1 die Zahl „6“ durch die Zahlen „6, 7“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 1 werden die Worte „und Balkone als Bestandteil des zweiten Rettungsweges“ gestrichen.
20. Anlage 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.
- b) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Gebäude bis zu 6 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1, bei einer Firsthöhe von mehr als 4 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,“
- c) In Nr. 5.1.1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1“ gestrichen.

d) Die Nr. 7 bis 7.4 werden durch die folgenden Nr. 7 bis 7.3 ersetzt:

- „7. Einfriedungen, Terrassentrennwände, Stützmauern, Brücken, Durchlässe,
- 7.1 Einfriedungen und Terrassentrennwände bis 2 m Höhe, offene Einfriedungen im Außenbereich,
- 7.2 Stützmauern, bei einer Höhe von mehr als 1,50 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- 7.3 Brücken und Durchlässe bis 10 m lichte Weite; bei mehr als 5 m lichter Weite oder bei einer Belastung von mehr als 12,5 t unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3.“
- e) Nr. 12.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 12.4.1 wird die Angabe „30 m²“ durch „50 m²“ ersetzt.
- bb) Nr. 12.4.1 und 12.4.2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das allgemeine Bauwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Hessische Bauordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3²⁾

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Das Hessische Energiegesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen
(Hessisches Energiegesetz - HEG)“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zuständige Behörden nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) Zuständige Behörde nach § 12 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I

²⁾ Ändert GVBl. II 56-5

S. 1658), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804), ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand, in den Landkreisen der Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für das Energie-recht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Nr. 2 des Erneuerbare-Ener-gien-Wärme-gesetzes für die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes ist das Regierungspräsidium.

(4) Zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes für die Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Er-füllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes

ist die obere Aufsichtsbehörde.“

3. Als neuer § 12 wird eingefügt:

„§ 12

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes ist die nach § 11 Abs. 1 zuständige Be-hörde.“

4. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und
anderer Rechtsvorschriften**

Vom 25. November 2010

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Geltungsbereich

Zweiter Teil

Fischereirechte

- § 2 Fischereirecht und Hege
- § 3 Inhaber des Fischereirechts
- § 4 Selbstständige Fischereirechte
- § 5 Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer
- § 6 Übertragung selbstständiger Fischereirechte
- § 7 Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte
- § 8 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte
- § 9 Vereinigung von Fischereirechten
- § 10 Aufhebung von selbstständigen Fischereirechten

Dritter Teil

Ausübung des Fischereirechts

- § 10a Grundsatz
- § 11 Übertragung der Ausübung
- § 12 Fischereipachtvertrag
- § 13 Fischereierlaubnisscheine
- § 14 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 15 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 16 Fischereibezirke
- § 17 Eigenfischereibeizirk
- § 18 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk

- § 19 Eingliederung von Fischereirechten
- § 20 Fischereigenossenschaft
- § 21 Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 22 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft
- § 23 Bildung einer Fischereigenossenschaft
- § 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan

Vierter Teil

Fischereischein

- § 25 Fischereischeinpflicht
- § 26 Fischerprüfung
- § 27 Versagungsgründe
- § 28 Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein
- § 29 Geltungsdauer, Verlängerung
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Gebühren und Abgaben
- § 32 (aufgehoben)
- § 33 (aufgehoben)

Fünfter Teil

Schutz der Fischbestände

- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Schadenverhütende Maßnahmen
- § 36 Ablassen von Gewässern
- § 37 Grundsätze der guten fachlichen Praxis, Schutz der Fische
- § 38 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen
- § 39 Schonbezirke
- § 40 Fischwege
- § 41 Fischwege an bestehenden Anlagen
- § 42 Fischfang in Fischwegen
- § 43 Mitführen von Fischereigerät

Sechster Teil

**Fischereibehörde, Fischereibeiräte,
Fischereiberater, Fischereiaufsicht**

- § 44 Fischereibehörden
- § 44a Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische
- § 45 Landesfischereibeirat
- § 46 Fischereiberater
- § 47 Fischereiaufsicht

¹⁾ Ändert GVBl. II 87-26

Siebenter Teil**Entschädigung**

- § 48 Art und Ausmaß einer Entschädigung
 § 49 Zuständigkeit
 § 50 Verfahren

Achter Teil**Bußgeldvorschriften**

- § 51 Bußgeldvorschriften

Neunter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 52 (aufgehoben)
 § 53 Weitergeltung alter Pachtverträge
 § 54 Aufhebung bestehender Vorschriften
 § 54a Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
 § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird gestrichen.
 b) Satz 1 bis 5 werden aufgehoben.
 c) Satz 6 wird Fußnote zur Überschrift des Gesetzes und erhält folgende Fassung:
- „Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114).“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1**Ziele des Gesetzes**

Ziele dieses Gesetzes sind

1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwick-

lung und zur Erhaltung der Fische und

3. die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“
4. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen,
3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.

(2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte

1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, und
 2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern
- findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

5. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2**Fischereirecht und Hege**

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.

(2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere Krankheiten.

§ 3**Inhaber des Fischereirechts**

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht).“

6. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „beschränkten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beschränkte“ durch die Worte „Selbstständige und beschränkte“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „im“ das Wort „überwiegenden“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. auf Antrag des Fischereirechtsinhabers, wenn dieser nachweist, dass die Ausübung des Fischereirechts für die Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.“

8. Nach § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Dritter Teil
 Ausübung des Fischereirechts“.**

9. Vor § 11 wird als § 10a eingefügt:

„ § 10a
 Grundsatz

(1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Die Angaben im Hegeplan nach § 24 Abs. 3 sind von den Fischereirechtsinhabern und den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Sie gehen widersprechenden Bestimmungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„ § 11
 Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 2 einem anderen übertragen werden

1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),
2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisschein) oder

3. beschränkt zum Zwecke der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre (schriftliche Zustimmung).

(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die Maßnahme und der Termin sind gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist Entschädigung nach Maßgabe der §§ 48 bis 50 zu leisten.

(3) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischereiausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit der Handangel vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisscheine nur seinen Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereirechtsinhabers zulässig.

(4) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pächter können sein

1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereine oder bestehende Zusammenschlüsse von Fischereiberechtigten handelt, oder
2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „einem Hegeplan nach § 24“ durch „den Angaben eines

- Hegeplans nach § 24 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 6 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Fischereierlaubnisscheine“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. § 28 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhabern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhandigen.“
- c) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Fischereierlaubnisverträge“ durch „Fischereierlaubnisscheine“ ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Unterstützende Personen nach § 25 Abs. 2 bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Sind Fischereirechtsinhaber Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt.“
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
14. Nach § 15 wird die Überschrift „DRITTER TEIL Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften“ gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf der Fischfang nur ausgeübt werden in
1. Eigenfischereibezirken oder
 2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben.
- Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2.“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
 „(4) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 oder des § 17 Abs. 1 nicht erfüllt sind.“
16. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
 Eigenfischereibeizirk
- Ein Eigenfischereibeizirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt
1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
 2. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens 5 ha Wasserfläche.
- Ein Eigenfischereibeizirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.“
17. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19
 Eingliederung von Fischereirechten
- (1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk gehört und an einen Eigenfischereibeizirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereirechtsinhabers in den Eigenfischereibeizirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.
- (2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam.“

18. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fischereirechtsinhaber eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks können eine Fischereigenossenschaft bilden.“

19. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.“

20. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, auf Antrag eines Fischereirechtsinhabers eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57)“ durch „19. November 2008 (GVBl. I S. 970)“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von dem Fischereirechtsinhaber vertreten, wenn

1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 der Fischereirechtsinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort „FFH-Richtlinie“ durch „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“, ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Ufer“ die Worte „unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)“, eingefügt.

- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

22. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil Fischereischein

§ 25

Fischereischeinpflicht

(1) Den Fischfang darf nur derjenige ausüben, der Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. der Antragsteller nachweist, dass er eine Fischereiprüfung nach § 26 bestanden hat und
3. Versagungsgründe nach § 27 nicht entgegenstehen.

Der Fischereischein muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten und ist mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Fischereirechtsinhabern und den betroffenen

Fischereipächtern zur Prüfung auszuhandigen.

(2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gelten als Helfer, wenn sie von einer volljährigen und zum Fischfang berechtigten Person an die Fischereiausübung herangeführt werden.

(3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes als Fischereischein nach § 25 Abs. 1 an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

§ 26

Fischerprüfung

(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht. Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
2. Personen, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben, oder Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
3. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 29. Dezember

1990 einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben.

(3) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsgebühren und dem Prüfungsverfahren zu regeln. In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

§ 27

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 28

Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 26 kann auf Antrag

1. Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren ein Jugendfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, unter Aufsicht einer volljährigen Person

mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,

2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,
3. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Ausländerfischereischein erteilt werden.

§ 27 bleibt unberührt.

§ 29

Geltungsdauer, Verlängerung

1. Fischereischeine und Sonderfischereischeine werden für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
2. Jugendfischereischeine werden für ein Kalenderjahr oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
3. Ausländerfischereischeine werden für drei aufeinanderfolgende Monate nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Fischereischeine nach den §§ 25 und 28 sind auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 30

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 25 und 28 wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 31

Gebühren und Abgaben

(1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins wird eine Fischereiabgabe erhoben. Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins und der Fischereiabgabe und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Fischereiabgabe spätestens abgeführt sein muss.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Sie ist von der erhebenden

Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen, welches sie nach Abzug der dem Land entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert zur Förderung des Fischereiwesens, für den Auslagensatz des Landesfischereibeirates und der Fischereiberater sowie für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden hat. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.

§ 32

(aufgehoben)

§ 33

(aufgehoben)“

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Schadenverhütende Maßnahmen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.

(2) Einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben den betroffenen Fischereirechtlichen geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.“

24. § 36 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 20 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 22 und 23 werden angefügt:
 - „22. den Umgang mit Neozoen und
 23. die Haltung und Bereitstellung erhobener fischfaunistischer Daten.“

26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ständige“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.“
 - d) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Abs. 1 gilt nicht für
 1. Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie
 2. die am 29. Dezember 1990 rechtmäßig bestehenden und rechtmäßig genutzten ständigen Fischereivorrichtungen.“
 - e) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „ständige“ gestrichen.
27. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „FFH-Richtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt und wird nach dem Wort „Muschelarten,“ die Angabe „sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17)“ eingefügt.
28. In § 40 Satz 3 wird das Wort „Wasser-
rahmenrichtlinie“ durch „Richtlinie 2000/60/EG“ ersetzt.
29. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die obere Fischereibehörde kann die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung bestimmen.“
30. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.“
 - b) Als Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn
 1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
 2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
 3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
 4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“
31. § 44a erhält folgende Fassung:
- „§ 44a
Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische
- Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig.“
32. § 45 erhält folgende Fassung:
- „§ 45
Landesfischereibeirat
- (1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet, der bei grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu beteiligen ist.
- (2) Der Landesfischereibeirat setzt sich zusammen aus
1. je zwei Vertretern der Verbände der
 - a) Fischzüchter und Teichwirte,
 - b) Angelfischerei,
 - c) Fischereirechtsinhaber und
 2. je einem Vertreter
 - a) der Berufsfischerei,
 - b) der Landwirtschaft,
 - c) der Forstwirtschaft,
 - d) der Fischereiwissenschaft und

e) einer in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigung.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Der Landesfischereibeirat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie müssen sachkundig sein und die Tätigkeit, aufgrund derer sie Mitglied sind, in Hessen ausüben.

(4) Die Mitglieder werden von der obersten Fischereibehörde berufen. Die Berufung soll, mit Ausnahme der Berufung des Vertreters der Fischereiwissenschaft nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d, auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes oder der jeweiligen Verbände erfolgen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landesfischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde. Die den Mitgliedern entstehenden Kosten werden durch Mittel der Fischereiabgabe gedeckt.“

33. In § 48 Satz 3 wird die Angabe „zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch „fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

34. Die Überschrift des § 49 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit“

35. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „zur Genehmigung vorlegt“ durch das Wort „anzeigt“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „Fischereierlaubnisscheinverträge mit Personen abschließt“ durch „Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.
- e) In Nr. 6 werden die Worte „beim Abschluss von Fischereierlaubnisscheinverträgen“ durch „bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen“ ersetzt.
- f) Der Nr. 8 wird die Angabe „oder entgegen § 35 Abs. 2 einem Ge-

wässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 soviel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird,“ angefügt.

g) In Nr. 10 werden die Angabe „entgegen § 38 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder“ und das Wort „ständige“ gestrichen und wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

h) In Nr. 11 wird die Zahl „5“ durch „3“ ersetzt und wird das Wort „ständige“ gestrichen.

i) In Nr. 15 wird die Angabe „des § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 37, § 39 Abs. 1 und 2“ durch „der §§ 37 und 39 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

36. § 52 wird aufgehoben.

37. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

„§ 54a

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen
 - a) aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie
 - b) aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,
2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

(2) Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 können vom Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nach Abs. 1 ausgenommen werden.“

38. § 55 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

Die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden als §§ 2a bis 2d eingefügt:

„§ 2a**Ausübung der Aalfischerei,
Registrierung**

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Vergabe einer Registriernummer.

(2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer und kann eine Kennzeichnung des Fahrzeuges anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2b**Aufzeichnungspflicht beim Aalfang**

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über das Fanggebiet, die Anzahl und das Gewicht der angelandeten Aale und den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang. Die Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Zusammenfassungen nach Abs. 2 kann die obere Fischereibehörde die Form vorgeben. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2c**Aufzeichnungspflicht bei der Erstvermarktung von Aal**

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach

§ 2a Abs. 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 2b Abs. 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes und die Form der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 2d**Zeitliche und räumliche Beschränkung
der Aalfischerei**

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das für Fischereiwesen zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die obere Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
 2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
 3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.“
2. In § 6 Satz 5 wird die Angabe „Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449)“ durch „Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540),“ ersetzt.
 3. In § 10 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 4. In § 11 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2005 (GVBl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 HFischG“ durch „§ 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5 wird die Angabe „Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)“

²⁾ Ändert GVBl. II 87-43

³⁾ Ändert GVBl. II 87-29

durch „Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 327 S. 1)“ werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ eingefügt.

3. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Bis spätestens 15. Juli eines Jahres ist die in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni erhobene Abgabe abzuführen. Falls die von einer Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember erhobene Abgabe den Betrag von 2 000 Euro übersteigt, ist sie bis spätestens 15. Januar abzuführen.“

4. In § 12 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Die Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „hat oder nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Falls die Hegegemeinschaft mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder es beschließt, kann die maßgebliche Gewässergröße auch durch alternative Verfahren auf der Grundlage des GESIS-Gewässernetzes ermittelt werden.“

3. In § 4 werden die Worte „nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes“ gestrichen.

Artikel 5⁵⁾

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fischereigesetzes“ das Wort „volljährige“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der mit der Fischereiaufsicht beauftragten Person die Erteilung eines neuen Fischereischeines nach § 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes versagt oder wird die Erteilung nach den §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, darf die betroffene Person die Fischereiaufsicht nicht mehr ausüben.“

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 6⁶⁾

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe „des § 7 Abs. 4,“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „der § 24 Abs. 6 oder § 25 Satz 1“ durch „des § 24 Abs. 6“ ersetzt.
b) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Zahl „7“ durch „6“ ersetzt.

3. In § 62 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ durch „Abteilungsleiter – als Vertreter des Leiters des Landesbetriebes Hessen-Forst –“ ersetzt.

2. Der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen“ angefügt.

Artikel 8

Soweit durch Art. 2 bis 5 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Be-

⁴⁾ Ändert GVBl. II 87-44

⁵⁾ Ändert GVBl. II 87-33

⁶⁾ Ändert GVBl. II 86-7

⁷⁾ Ändert GVBl. II 353-59

fugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Die Verordnung über den Landesfischereibeirat vom 17. Dezember 1991 (GVBl. I S. 429⁸⁾), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird aufgehoben.

Artikel 10

Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Fischereigesetz in der sich aus Art. 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. November 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 87-28

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2009 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH
Abonentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
